

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00034

vom 10. März 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2018.00034

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00034 du 10 mars 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2018.00034 del 10 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1. Dezember 2017 ab . Ausserdem wies sie das Gesuch um Ausstand der zuständigen Sachbearbeiterin im Sinne der Erwägungen ab. Des Weiteren stellte sie eine rückwirkende Anpassung des An spruchs auf Zusatzleistungen per 1. Dezember 2017 fest mit Verweis auf die glei chentags erlassene und zum integrierenden Bestandteil des Einspracheent schei des erklärten Verfügung vom 2 8. Februar 2018 (Urk. 11/405), mit welcher sie dem Versicherten wegen einer Anpassung an die Wohnverhältnisse für den Monat Dezember 2017 Zusatzleistungen von Fr. 1'097.-- (Ergänzungsleistung von Fr. 658.-- zuzügl ich Prämienverbilligung von Fr. 439.--) und ab Januar 2018 Zu satzleistungen von Fr.

1'113 .-- (Ergänzungsleistung von Fr. 658.-- zuzüglich

Prämienverbilligung mit Direktz ahlung an die Krankenversicherung von Fr. 455.- -) zusprach. Einer allfälligen Beschwerde gegen den Entscheid entzog sie die aufschiebende Wirkung (Urk. 2/1 S. 29).

Am 2. März 2018 verfügte die Durchführungsstelle einen identischen Anspruch auf Zusatzleistungen des Versicherten ab Dezember 2017, wobei sie jedoch die Auszahlungs- und Verrechnungsmodalitäten änderte (Urk. 11/405a).

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 2 8. Februar 2018 (Urk. 2/1) , welcher rechtsprechungsgemäss die zeitliche Grenze der richterlichen Überprü fungsbefugnis bildet (BGE 129 V 4 E. 1.2

mit Hinweisen ; Urteil des Bundesge richts P 35/04 vom 2 4. Januar 2005 E. 1) ,

wurde nebst den materiellen Belangen (Wiedererwägung des Anspruch s auf Zusatzleistungen rückwirkend ab Januar 2011 , Leistungseinstellung von November 2016 bis Ende Januar 2017 , Rückfor derung von Fr. 30'649.--, K osten zahnärztlicher Kostenvoranschlag ; vgl. dazu E.

E. 1.2

Am 2 8. Februar 2017 hatte sich der Versicherte bei der Stadt Y.____

erneut zum Bezug von Zusatzleistungen angemeldet (Urk. 11/308).

Mit Verfügung vom 19. Mai 2017 nahm die Durchführungsstelle eine rückwirkende Neuberechnung des Anspruchs des Versicherten auf Zusatzleistungen ab dem 1. Februar 2017 vor und sprach ihm für die Zeit von Januar 2011 bis Oktober 2016 und von Februar 2017 bis Mai 2017 eine Nachzahlung von Fr. 3'017.-- zu. Den aktuellen Anspruch auf

Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen) ab Februar 2017 setzte sie auf Fr. 855.-- pro Monat (inklusive Prämienverbilligung) fest

(Urk . 11/315).

Dagegen erhob der Versicherte am

E. 1.2.1

Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welcher nach Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) auch im Verfahren betreffend Zusatzleistungen gilt, treten Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten zu treffen oder vorzubereiten haben, in Ausstand, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. Praktisch gleichlautend bestimmt Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) insbesondere, dass Personen, die eine Verfügung zu treffen oder diese vorzubereiten haben, in Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben (lit. a) oder aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten (lit. d).

Eine dementsprechende kantonale Bestimmung findet sich in § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Danach treten Personen, die eine Anordnung zu treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen, insbesondere: a.

in der Sache ein persönliches Interesse haben; b.

mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung, eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft oder Kindesannahme verbunden sind; c.

Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.

§ 5a VRG wurde in enger Anlehnung an Art. 10 VwVG formuliert. Dies erlaubt, bei der Auslegung der kantonalen Norm auch die Rechtsprechung und Lehre zur bundesrechtlichen Bestimmung per Analogie heranzuziehen (Kiener in: Griffel [Hrsg.], Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 5a Rz 7).

E. 1.2.2

Nach den materiell unverändert von Art. 58 der alten Bundesverfassung (aBV) in Art. 30 Abs. 1 BV überführten, ebenfalls in Art.

E. 1.2.3

Laut dem vorerwähnten Urteil des Bundesgerichts kann diese Rechtsprechung ohne Weiteres auf Art. 36 Abs. 1 ATSG übertragen werden. Denn Art. 36 Abs. 1 ATSG nennt in erster Linie ebenfalls das persönliche Interesse als Ausstandsgrund und enthält dann eine Generalklausel (« aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten »), die mit Art.

E. 1.2.4

Nach Art. 36 Abs. 2 ATSG entscheidet über einen strittigen Ausstand die Aufsichtsbehörde. Handelt es sich um den Ausstand eines Mitgliedes eines Kollegiums, so entscheidet das Kollegium unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes. Art. 36 Abs. 2 ATSG ist Art.

E. 1.3

.3

Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, schon allein der Umstand, dass das Ausstandsbegehren nicht umgehend selbständig behandelt und mittels Verfügung entschieden worden sei, sondern erst zusammen mit dem Einspracheentscheid stelle einen Rechtsverstoß dar. Beim Entscheid über das Ausstandsbegehren handle es sich um einen verfahrensleitenden Zwischenentscheid, den die zuständige Behörde mit Verfügung entscheiden müsse. Zu rügen sei auch, dass die betreffende Amtsperson trotz des Zitates im Einspracheentscheid von Art. 13 Abs. 2 ATSG eigenmächtig über das Ausstandsbegehren entschieden habe. Dadurch werde der selbstverständliche verfassungsgemässe Grundsatz im Sinne von Art. 29 der Bundesverfassung (BV) verletzt, wonach niemand beim Entscheid über den eigenen Ausstand mitwirken dürfe. Aus diesen Gründen sei der Einspracheentscheid nichtig. Zur Begründung im Einspracheentscheid sei bemerkt, dass daraus unmissverständlich hervorgehe, dass die betreffende Sachbearbeiterin sich selbst bei Vorliegen der Ausstandsgründe verpflichtet sehe, das Dossier und die Einsprache weiter zu betreuen und Entscheide zu fällen, mit der Begründung, dies habe er hinzunehmen, weil er es selbst verschuldet habe (Urk. 1 S. 5, Urk. 18 S. 4). 1. 3. 4

Mit Einspracheentscheid vom 2. April 2019 wurde dem Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers gegen Z.____ vom 17. April 2018 und vom 9. Januar 2019 (Einsprache, Urk. 39/553a Anhang

Urk. 39/552, 39/551) stattgegeben (Urk. 33/2 S. 2 f. und S. 7).

1. 4

E. 1.4

.1

Die Sache des Beschwerdeführers wurde mit Entscheid vom 2. April 2019, unterzeichnet von der Leiterin Sozialabteilung A.____, hinsichtlich zukünftiger Behandlung auf eine andere Person umgeteilt, dies geschah gemäss den Akten auf Anweisung eines Vorgesetzten (Urk. 39/551, 39/552), weshalb, entgegen der gewählten Formulierung im Entscheid, nicht von einer Ausstandserklärung der Sachbearbeiterin gesprochen werden kann, die auf eine tatsächliche subjektive Befangenheit schliessen lassen müsste (vgl. Urk. 39/553a).

Das Gericht ist an diesen Entscheid vom 2. April 2019 (Urk. 33/2 S. 7) nicht gebunden.

Es ist in Bezug auf die Rechtsbeständigkeit des hier zu beurteilenden Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (Urk. 2)

weiterhin vorfrageweise zu prüfen, ob die verfügte Abweisung des Ausstandsbegehrens des Beschwerdeführers vom 29. November 2017 (Urk. 11/402) aufgrund der damaligen Sachlage rechtmässig war.

E. 1.4.2

In formeller Hinsicht ist entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden, dass über sein Ausstandsbegehren vom 29. November 2017 (Urk. 11/402) zusammen mit dem Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (Urk. 2) entschieden wurde. Denn das Ausstandsbegehren erfolgte im Einspracheverfahren und durfte

damit als Rüge im Rechtsmittelverfahren behandelt werden (vgl. E. 1.2.4 hiervor ; vgl. auch BGE 132 V 376 E. 2.7) .

Die Dauer der Erledigung des Gesuches von knapp drei Monaten bis zum Entscheid ist nicht übermässig lang und hat jedenfalls keine Auswirkung auf die Rechtsgültigkeit des angefochtenen Einspracheentscheides, auch wenn es aus verfahrensökonomischen Gründen und aus Gründen der Verfahrensfairness grundsätzlich zu begrüssen sowie zulässig wäre , über substantiiert vorgetragene gesetzliche Ausstandsgründe mit separater prozessleitender Zwischenverfügung umgehend vorab zu entscheiden . Andernfalls läuft die anordnende Behörde Gefahr, dass ihr Sachentscheid in einem anschliessenden Rechtsmittelverfahren wegen der Verletzung von Ausstandsgründen als Ganzes aufgehoben wird . Ein umgehender Entscheid mit separater prozessleitender Zwischenverfügung würde

zudem zugleich der Obliegenheit der Verfahrensbeteiligten Rechnung tragen , Ausstandsgründe zu rügen, sobald sie von diesen Kenntnis haben

(BGE 132 V 376 E. 2.7 mit Hinweis ; vgl. dazu auch E. 1.5.4 hernach) .

Diese verfahrensrechtlichen Überlegungen führen indes nicht bereits zur Rechtswidrigkeit des angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2/1) .

Des Weiteren ist es grundsätzlich zulässig und führt regelmässig nicht zur Aufhebung eines Einspracheentscheides, wenn dieselbe Person am Einspracheentscheid mitwirkt, welche bereits die diesem zugrundeliegende(n) Verfügung(en) erstellt hat (Kieser, a.a.O., Art. 52 Rz 21 ff.).

E. 1.4.3

Bei dieser Ausgangslage führt auch der gerügte Umstand, dass dieselbe Sachbearbeiterin den angefochtenen Einspracheentscheid verfasste, auf welche sich das Ausstandsbegehren vom 29. November 2017 (Urk. 11/402)

bezog , nicht bereits zu dessen Nichtigkeit . Hierzu bedürfte es einer besonders schwerwiegenden Verletzung der Ausstandspflicht, die hier nicht gegeben ist (vgl. dazu in materieller Hinsicht E. 1.5 hernach).

Zudem kommt Art. 36 Abs. 2 ATSG im Rechtsmittelverfahren nicht zum Tragen (vgl. E. 1.2.4 hiervor) und die Beurteilung eines Ausstandsbegehrens hat recht sprechungsgemäss nicht in jedem Fall ohne die abgelehnte Person zu erfolgen

(vgl. bei von vornherein untauglichen Ausstandsgründen : Urteile des Bundesgerichts 9C_750/2018 vom 13. November 2018, 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.1, 8C_102/2011 vom 27. April 2011 E. 2.2, je mit Hinweisen ; vgl. auch BGE 122 II 471 E. 3a mit Hinweis auf BGE 114 Ia 278 E. 1 und BGE 105 Ib 301 E. 1c ; BGE 114 Ia 153 E. 3a /bb) .

Soweit die Beschwerdegegnerin mit dem angefochtenen Einspracheentscheid gegen den Grundsatz verstossen hat , dass zufolge eigener Betroffenheit niemand, gegen den ein Ausstandsgesuch gerichtet ist, darüber selber entscheiden

soll (BGE

122 II 471 E. 3a, Urteil des Bundesgerichts 8 C_555/2007, 8C_556/2007 vom 31. Juli 2008 E. 6.2) , ist dies ferner angesichts der vollen Kognition dieses Gerichts sowie aus

prozessökonomischen Gründen als geheilt zu beurteilen (vgl. BGE 114 Ia 153 E. 3b/bb).

Mithin ist die Aufhebung des Entscheides über das Ausstandsbegehren und des gesamten angefochtenen Einspracheentscheides

vom 28. Februar 2018 (Urk. 2/1)

aufgrund der Verfahrensverletzung unter Würdigung der gesamten Umstände nicht gerechtfertigt.

E. 1.5.1

Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die geltend gemachten Ausstandsgründe gemäss dem Ausstandsbegehren vom 29. November 2017 (Urk. 11/402), wie sich aus dem Folgenden ergibt. Dies ergibt sich

nach der Sachlage zu beurteilen, wie sie bis zum Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (Urk. 2/1) vorgelegen hatten.

Zur Annahme eines Ausstandsgrundes ist vorausgesetzt, dass objektiv bestimmte Umstände vorliegen, welche darauf schliessen lassen, dass eine Vorbefassung der zuständigen Sachbearbeiterin in der Sache bestand und der Ausgang des Einspracheverfahrens daher nicht mehr offen war. Es müssen mithin Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen (vgl. BGE 126 I 68 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.2 und 8C_555/2007, 8C_556/2007 vom 31. Juli 2008 E. 6.1.1, je

mit Hinweisen; Kieser, a.a.O., Art. 36 Rz 17). Da das Einspracheverfahren zur nachträglichen verwaltungsinternen Rechtspflege gehört, gilt hierbei kein strenger Massstab (Urteil des Bundesgerichts I 478/04 vom 5. Dezember 2006 E. 2.2.1-2.2.2; vgl. auch Kieser, a.a.O., Art. 52 Rz 5).

E. 1.5.2

Die in Art. 36 Abs. 1 ATSG respektive Art.

E. 1.5.3

Was die weitere Begründung des beschwerdeführerischen Ausstandsbegehrens vom 29. November 2017 betrifft, sind mit dieser keine Gegebenheiten aufgeführt, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der persönlichen Befangenheit und Voreingenommenheit der zuständigen Sachbearbeiterin erwecken.

Namentlich ist sein Einwand, es sei insbesondere wegen ihrer Aussagen in der Einvernahme vom 31. Mai 2017 von einem Unwillen der zuständigen Sachbearbeiterin auszugehen, sein Dossier weiter zu bearbeiten (Urk. 11/402), nicht zielführend. Denn ein von einem Verwaltungsangestellten zum Ausdruck gebrachter offensichtlicher Unwille, das betreffende Dossier zu bearbeiten, genügt ohne objektive Hinweise auf den Anschein der persönlichen Befangenheit in der Sache nicht, um dessen Ausstandspflicht zu begründen (vgl. Urteil des Bundesgerichts I 478/04 vom 5. Dezember 2006 E. 2.2.4; Kieser, a.a.O., Art. 36 Rz 15).

Hier hat die zuständige Sachbearbeiterin bei der Einvernahme als Auskunftsperson (Privatklägerin) durch die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 31. Mai 2017 die folgenden Antworten auf die folgenden Ergänzungsfragen des Verteidigers des

Beschwerdeführers gegeben : « Haben Sie im Rahmen dieser Abwicklung, die Sie geschildert haben, einmal versucht, das Dossier X. ___ abzugeben? » « Ja. Es ist aber so, dass niemand dieses Dossier will, weil alle über die Aktenlage und diese Beschimpfungen informiert sind. » « Aus welchem Grund haben Sie versucht, dieses Dossier abzugeben? »

« Weil ich mich im Verlaufe des Oktobers, wie bereits erwähnt, absolut nicht mehr wohlfühlte und dass dieser berufliche Eklat auch mein Privatleben einschränkt. » (Urk. 11/338 S. 6).

Diese Antworten stellen keine Gegebenheit dar, die (aus objektiver Sicht) den Anschein der persönlichen Befangenheit in der Sache zu begründen vermögen . Denn die Erklärung, dass sie das Dossier wegen des beruflichen Eklat s mit Einfluss auch auf ihr Privatleben lieber abgegeben hätte, ist aufgrund des - wie hiervor ausgeführt (E. 1.5.2) - langewährenden und weitreichend unangebrachten Verhaltens des Beschwerdeführers nicht nur verständlich, sondern erfolgte

ausser dem im Kontext der straf- und zivilrechtlichen Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer und ist dadurch begründet. Die Sachbearbeiterin hat dazu äussere Umstände , Tatsachen und innere Wahrnehmungen wiedergegeben . Den Antworten sind weder ein Bezug zu Art und Inhalt der Dossier - und Entscheid bearbeitung , noch Hinweise auf sachlich nicht begründete, bewertende Ansichten oder persönliche Vorbehalte zu entnehmen .

Sämtliche weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 1.5.4

Im Übrigen müssen Ausstandsgründe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unverzüglich nach Kenntnis geltend gemacht werden, ansonsten sie als verwirkt gelten (BGE 140 I 271 E. 8.4.3 mit Hinweisen); eine Ausnahme wird nur bei offensichtlichen Befangenheitsgründen gemacht (BGE 134 I 20 E. 4.3.2). Es verstösst gegen Treu und Glauben, Einwände dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn der Mangel schon vorher hätte festgestellt und gerügt werden können (BGE 132 II 485 E. 4.3 , 143 V 66 E. 4.3,

je mit Hinweisen ; Urteile des Bundesgerichts 1C_164/2018 vom 10. Juli 2018 E. 1.5 und 9C_161/2019 vom 28. Juni 2019 E. 5.4.1).

Der Beschwerdeführer hat die Ausstandsgründe erst mit Schreiben vom 29. November 2017 vorgebracht (Urk. 11/402) , obschon die Sachverhalte, auf welche er sich darin bezog (Einvernahme vom 31. Mai 2017, Urk. 11/338; Straf anzeigen mit Strafbefehl vom 30. Juni 2017, Urk. 11/G15, und zivilrechtliche Klage betreffend Persönlichkeitsschutz mit superprovisorischer Verfügung vom 5. Mai 2017 , Urk. 11/18), bereits eingetreten und ihm bekannt waren , als er die Einsprache vom 19. Juni 2017 gegen die Verfügung vom 19. Mai 2017 (Urk. 11/315) verfasst hatte, mithin erst Monate nach Kenntnis derselben. Das Ausstandsbegehren vom 29. November 2017 war damit verspätet , zumal keine offensichtlichen , von Amtes wegen zu berücksichtigenden Befangenheitsgründe vorlagen.

E. 1.5.5

Daran

vermag auch das undatierte Schreiben des Beschwerdeführers (Eingang bei der Beschwerdegegnerin am 12. Dezember 2016, Urk. 11/194) nichts zu ändern. Dieses besteht aus handschriftlich verfassten, weitgehend nicht lesbaren Anmerkungen auf dem Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 21.

November 2016, mit welchem diese den Beschwerdeführer aufgefordert hatte, weitere Unterlagen einzureichen. Am Schluss seiner Anmerkungen erklärte der Beschwerdeführer, er verlange den Ausstand von Z.____, wobei die Begründung - soweit lesbar - sich auf das Wort Nötigungen bezog (Urk. 11/194 S. 2).

Zum einen wurde damit ein anderer Ausstandsgrund geltend gemacht und ein anderer Sachverhalt gerügt, als dies mit Schreiben vom 29. November 2017 der Fall war. Zum anderen ist der damit geltend gemachte Ausstandsgrund der Nötigung im Zusammenhang mit der Aufforderung zur Einreichung von weiteren Unterlagen von vorneherein untauglich, so dass auf das Gesuch nicht einzutreten gewesen wäre (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_750/2018 vom 13. November 2018, 9C_900/2017 vom 27. März 2018 E. 1.2.1, 8C_102/2011 vom 27. April 2011 E. 2.2, je mit Hinweisen). Der

hier zu beurteilende Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (Urk. 2/1) wird dadurch nicht tangiert.

E. 1.6

Nach dem Gesagten ist somit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 29. November 2017 betreffend Z.____ (Urk. 11/402) abgewiesen hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 ist aufgrund dieser Entscheidung weder nichtig noch aufzuheben. Die Beschwerde ist insofern folglich abzuweisen.

Im Folgenden ist der übrige Regelungs- und Anfechtungsgegenstand

des Einspracheentscheides vom 28. Februar 2018 zu prüfen (Neuberechnung des Anspruchs auf Zusatzleistungen rückwirkend ab Januar 2011, Leistungseinstellung von November 2016 bis Ende Januar 2017, Rückforderung von Fr. 30'649.--, Kosten zahnärztlicher Kostenvoranschlag; Urk. 2/1 S. 29). 2.

E. 2

ff. hernach)

auch das Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers vom 29. November 2017 bezüglich der

zuständigen

Sachbearbeiterin (Urk. 11/402) beurteilt (Urk. 2/1 S. 26 f. und S. 29).

Insofern enthält der angefochtene Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 28. Februar 2018 eine verfahrensleitende Verfügung, gegen welche ohne vorgängiges Einspracheverfahren direkt die Beschwerde ans Gericht zulässig ist (Art. 52 Abs. 1 und Art. 56 Abs. 1 ATSG). Auf die Beschwerde ist somit auch diesbezüglich einzutreten.

Vorab ist im Folgenden daher zu prüfen, ob die erfolgte Abweisung des Ausstandsbegehrens des Beschwerdeführers vom 29. November 2017 (Urk. 11/402) rechtmässig ist.

E. 2.1

Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 4-6 des seit dem 1. Januar 2008 gültigen Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG) erfüllen, Zusatzleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs, bestehend aus bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen, kantonalen Beihilfen und Zuschüssen der Gemeinde (Art. 2 Abs. 1 ELG; §§ 1, 13, 15 und 20 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, ZLG). 2.2

Die Ergänzungsleistungen (EL) bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung, welche monatlich ausbezahlt wird (Art. 3 Abs. 1 lit. a ELG), sowie aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 lit. b ELG). Die jährliche Ergänzungsleistung hat dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten

Ausgaben

die

anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs. 1 ELG). Ergänzungsleistungen werden ausgerichtet, um Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenen- oder der Invalidenversicherung das Existenzminimum zu gewährleisten, ohne dass die Versicherten Sozialhilfe beziehen müssen; mit ihnen soll der Grundbedarf gedeckt werden. Dabei besteht kein Anspruch auf volle Vergütung aller effektiv anfallenden Auslagen (Urteil des Bundesgerichts 9C_787/2011 vom 20. April 2012 E. 4.2). 2.3

2.3.1

Der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten werden bei alleinstehenden Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von Fr. 13'200.-- (Ziff. 1) als Ausgaben anerkannt. Wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen. 2.3.2

Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, welche nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht gelassen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELV). Unter diese Regelung fallen auch die mit dem Mietzins der Wohnung oder des Einfamilienhauses zusammenhängenden Nebenkosten nach Art. 10 Abs. 1 lit. b erster Satz ELG (vgl. BGE 127 V 10 E. 6b zum gleichlautenden Art. 3b Abs. 1 lit. b erster Satz des bis Ende 2007 gültig gewesenen ELG vom 19. März 1965). Ein Abweichen von dieser Grundregel, welche die indirekte Mitfinanzierung von Personen, die nicht in die Ergänzungsleistungsrechnung eingeschlossen sind, verhindert, ist nur in engen Grenzen zugelassen. So vor allem wenn die Aufteilung des Gesamtmietzinses nach Köpfen im Einzelfall zu einem stossenden Ergebnis führen würde (BGE 127 V 10 E. 5d, 142 V 299 E. 3.2.1-2; AHI 1998 S. 34; vgl. auch Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage, Zürich Basel Genf 2009, S. 139). Nach der Rechtsprechung setzt die Aufteilung des Mietzinses nicht voraus, dass die Wohnung oder das Einfamilienhaus

gemeinsam gemietet ist

und sich die Mitbewohner am Mietzins beteiligen; vielmehr genügt im Sinne des massgeblichen Anknüpfungspunktes das gemeinsame Bewohnen (BGE 127 V 10 E. 6b, 142 V 299 E. 3.2). 2.3.3

Als Ausgabe anerkannt wird nach Art.

E. 2.5.1

Die Vorschriften, die für die jährliche Ergänzungsleistung nach Art. 9 ff. ELG gelten, finden nach § 15 ZLG entsprechende Anwendung auf die kantonale Beihilfe, soweit für die Beihilfe nichts Abweichendes bestimmt ist.

Laut § 16 Abs. 1 ZLG beträgt der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe für Alleinstehende Fr. 2'420.--.

Für die Berechnung der Beihilfe wird nach § 17 Abs. 1 ZLG auf die Bedarfsrechnung für die jährliche Ergänzungsleistung abgestellt, wobei die tatsächlich aus gerichteten Ergänzungsleistungen als anrechenbare Einnahmen behandelt werden (lit. a) und der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei zu Hause wohnenden Personen um den Höchstbetrag der Beihilfe erhöht wird (lit. b).

E. 2.5.2

Nach § 19 ZLG sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel zurückzuerstatten, unter anderem wenn bisherige oder frühere Bezügerinnen und Bezüger in günstige Verhältnisse gekommen sind (Abs. 1 lit. a).

Über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener kantonaler Leistungen enthält das ZLG keine Bestimmung, was indessen nicht etwa den Weg frei macht für die (sinngemässe) Anwendung von Art. 25 Abs. 1 ATSG. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist § 19 ZLG sinngemäss vielmehr auch auf zu Unrecht bezogene Leistungen anwendbar (Urteil des Bundesgerichts 9C_305/2012 vom 6. August 2012 E. 3.2, vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 9C_147/2019 vom 25. April 2019 E. 4.1.1 -2).

§

19 ZLG enthält keine näheren Angaben dazu, worin die « günstigen Verhältnisse » bestehen. 1994 hat die damalige Direktion der Fürsorge des Kantons Zürich einen Entwurf von Richtlinien zur Handhabung der günstigen Verhältnisse im Sinne des ZLG in Vernehmlassung gegeben; zwar wurde auf den Erlass von Richtlinien verzichtet, der Entwurf aber dennoch als Richtschnur publiziert, und zwar in der Zeitschrift des Fachverbandes für Zusatzleistungen (ZL-Aktuell, Ausgabe 2/95, S. 21 f.; www.zl-fachverband.ch/downloads/199502.pdf). Gemäss Richtlinienentwurf handelt es sich um günstige Verhältnisse, wenn das Vermögen (bis zum AHV-Alter den fünffachen und) ab dem AHV-Alter den dreifachen Vermögensfreibetrag übersteigt.

Mit der Formulierung «in der Regel» hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass die bezogenen Leistungen grundsätzlich zurückzuerstatten sind, in Ausnahmesituationen aber auf eine Rückerstattung verzichtet werden kann. Im eben genannten Richtlinienentwurf wird dem dahingehend Rechnung getragen, dass bei der Beurteilung, ob günstige Verhältnisse vorliegen, verschiedene weitere Faktoren berücksichtigt werden sollen, so namentlich das Alter, die gesamte finanzielle Situation (Vermögen und Einkommen), Familienlasten, Heim-, Pflege- oder Krankheitskosten, allfälliger Liegenschaftsunterhalt,

die Weiterführung der gewohnten Lebenshaltung und das Verhältnis des Rückerstattungsbetrags zum verbleibenden Restvermögen über der Freigrenze (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 18. Januar 2019 ZL.2017.00078 E. 1.7). 2.6

Nach Art. 28 Abs. 2 ATSG haben Personen, die Versicherungsleistungen beanspruchen, unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Die Mitwirkungspflicht - als Korrelat zum Untersuchungsgrundsatz (BGE 125 V 193 E. 2) - hat allgemeine Bedeutung und gilt auch im Gebiet der Ergänzungsleistungen (Art. 1 Abs. 1 ELG; Urteil des Bundesgerichts 9C_180/2009 vom 9. September 2009 E. 4.2.1). 3.3.1

3.1.1

Die Einsprache des Beschwerdeführers vom 11. März 2017 (Urk. 11/390/1) gegen die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 3. Februar 2017 betreffend Krankheits- und Behandlungskosten (einmalige Vergütung von Fr. 227.-- für die Kosten eines zahnärztlichen Kostenvoranschlags, Urk. 11/390/2) hat die Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 mit der Begründung abgewiesen, dass die Einsprache nach Zusendung der Akten innert der angesetzten Frist nicht ergänzt worden sei. Weder daraus, noch aus der Verfügung erschliesse sich, was aus Sicht des Beschwerdeführers daraus gesetzwidrig sein könnte. Aufgrund der unvollständigen Einsprache werde auf das Begehren nicht eingetreten

(Urk. 2/1 S.

21 und S. 29)

Der Beschwerdeführer hat in der Beschwerde dazu ausgeführt, es sei nach Erhalt der zunächst verweigerten Akteneinsicht auf eine Nachbegründung verzichtet worden, da er mit der einmaligen Vergütung von Fr. 227.-- einverstanden gewesen sei. Er habe indes am 6. Juni 2017 als Antwort auf die schriftliche Mitteilung der Beschwerdegegnerin vom 24. Mai 2017, mit welcher bloss ein Teil des Kostenvoranschlags von Dr. med. dent. B.____ gutgeheissen worden sei, um Zustellung einer beschwerdefähigen Verfügung ersucht, worauf er gewartet habe (Urk. 1 S. 4). 3.1.2

Den Ausführungen des Beschwerdeführers ist zu entnehmen, dass er mit der Verfügung der Beschwerdegegnerin

vom 3. Februar 2017 betreffend Krankheits- und Behandlungskosten

(einmalige Vergütung von Fr. 227.-- für die Kosten eines zahnärztlichen Kostenvoranschlags, Urk. 11/390/2) einverstanden ist sowie dass er gegen die Abweisung seiner Einsprache in dieser Sache keine Einwände hat. Diese Verfügung bildet somit keinen Streitgegenstand in diesem Verfahren; der Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (in Ziffer II des Erkenntnisses, soweit sie diese Verfügung betrifft; Urk. 2/1 S. 29) ist diesbezüglich folglich in Rechtskraft erwachsen, weshalb darüber nicht mehr zu befinden ist. 3.1.3

Über die vom Beschwerdeführer erwähnten strittigen Kosten für die Zahnbehandlung selbst wurde von der Beschwerdegegnerin mittlerweile mit Verfügung vom 28. Februar 2018 und Einspracheentscheid vom 20. November 2019 entschieden. Die dagegen am 3.

Januar 2020 erhobene Beschwerde ist derzeit am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

im Verfahren Nr. ZL.2020.00002 hängig. 3.2 3.2.1

In Bezug auf die Verfügung vom 3. Februar 2017 betreffend Einstellung der Zusatzleistungen (Urk. 11/221) hat der Beschwerdeführer

ebenfalls nichts eingewendet. Mit dieser Verfügung hat die Beschwerdegegnerin die Zusatzleistungen ab Anfang November 2016 wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht eingestellt

(Urk. 11/221). Zufolge der Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 18. Februar 2017 (Urk. 11/308) sprach die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer

ab Anfang Februar 2017 wieder Zusatzleistungen zu (Verfügung vom 19. Mai 2017, Urk. 11/315 S. 1). Die Einstellung der Zusatzleistungen dauerte mithin von November 20

E. 6

Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) enthaltenen Garantien des verfassungsmässigen Richters hat der Einzelne Anspruch darauf, dass seine Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter ohne Einwirken sachfremder Umstände entschieden wird. Liegen bei objektiver Betrachtungsweise Gegebenheiten vor, die den Anschein der Befangenheit und der Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen, so ist die Garantie verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Richter durch Äusserungen vor oder während des Prozesses erkennen lässt, dass er sich schon eine Meinung über den Ausgang des Verfahrens gebildet hat. Befangenheit ist anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu wecken.

Nach der Rechtsprechung zu Art.

E. 10

Abs. 3 lit. d ELG in Abweichung von Art. 20 ATSG direkt dem Krankenversicherer ausbezahlen. 2.3.4

Als Einnahmen werden gemäss Art.

E. 11

Abs. 1 lit. b ELG unter anderem Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen angerechnet, wozu auch das Einkommen aus Untermiete zählt (vgl. Art.

E. 12

ELV).

Ferner werden Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist, als Einnahmen angerechnet (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG).

Eine Verzichtshandlung im Sinne von Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE 134 I 65 E. 3.2,

140 V 267 E. 2.2). 2 .4

2 .4.1

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Satz 1 ATSG (in Verbindung mit Art. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 ELG) sind unrechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen zurückzuerstat ten .

Die Unrechtmässigkeit des Bezugs von Ergänzungsleistungen ergibt sich dadurch, dass die Berechnungsgrundlagen rückwirkend angepasst werden und aus der Neuberechnung ein tieferer Anspruch resultiert als ursprünglich ausgerichtet (Carigiet/Koch, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, 2. Auflage 2009, S. 98). Die Pflicht zur Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen besteht unab hängig von einem allfälligen Verschulden. Selbst ein der Verwaltung zuzurech nender Fehler ändert nichts an der Rückerstattungspflicht (Müller, Rechtspre chung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage 2015, S. 354, Art. 25 ATSG Rz 8; Urteil des Bundesgerichts P 63/2004 vom 2. Februar 2006 E. 2.2.3). Bei der Neu berechnung der Ergänzungsleistungen zur Ermittlung des Rückerstattungsbetra ges ist von den Verhältnissen auszugehen, wie sie im Rückerstattungszeitraum tatsächlich bestanden haben. Namentlich sind alle anspruchrelevanten Tatsa chenänderungen zu berücksichtigen (BGE 138 V 298 E. 5, 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, 122 V 19 E. 5 und E. 5c; Urteil des Bundesgerichts P 63/02 vom 8. Mai 2003 E. 3.3). Ob ein Leistungsbezug unrechtmässig ist, beurteilt sich nach der Sach- und Rechtslage, die zur Zeit der Ausrichtung der zurückzufordernden Leis tung bestand (Müller, a.a.O., S. 355, Art. 25 ATSG Rz 10). 2 .4.2

Die Rückforderung rechtskräftig verfügbarer Leistungen durch die Verwaltung ist nur unter den für die Wiedererwägung oder die prozessuale Revision massgeb en den Voraussetzungen zulässig (BGE 126 V 23 E. 4b, 42 E. 2b, je mit Hinweisen). Mit der Wiedererwägung kann der Versicherungsträger auf eine formell rechts kräftige Verfügung zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Bei der pro zessualen Revision gemäss Art. 53 Abs. 1 ATSG sind formell rechtskräftige Ver fügungen und Einspracheentscheide in Revision zu ziehen, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringen zuvor nicht möglich gewesen war. 2 .4.3

Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 Satz 2 ATSG; sogenannter Erlass der Rückforderung).

Sofern die Verwaltung auf die Rückerstattung nicht verzichtet (vgl. Art. 3 Abs. 3 ATSV; SVR 2008 AHV Nr. 17 S. 51, H 168/06 E. 2), kann sie die Erlassfrage erst prüfen, wenn die Rechtsbeständigkeit der Rückerstattungsforderung feststeht (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 4 ATSV; SVR 2015 AHV Nr. 10 S. 35, 9C_466/2014 E. 3.1 mit Hinweis). Somit sind für die Fragen nach der Rückerstattungspflicht einerseits und dem Erlass andererseits zwei getrennte Verfahren zu führen (Urteile des Bundesgerichts 9C_747/2018 vom 1 2. März 2019 E. 1.2 und P

62/04 vom 6. Juni 2005 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 16

bis Ende Januar 201 7. 3 .2 .2

Gegen die Einstellung hat der

Beschwerdeführer

in der Beschwerde (Urk. 1) nichts vorgebracht und er hat dazu auch kein Rechtsbegehren gestellt (Urk. 1 S. 2 , Urk. 18 S. 2 f.) . Auch in seinen weiteren Eingaben (Urk. 18, Urk. 32, Urk. 45) hat er

gegen die zeitweise verfügte Einstellung der Leistungen nichts eingewendet .

Damit bildet auch die Verfügung vom 3. Februar 2017 betreffend Einstellung der Zusatzleistungen (Urk. 11/221) nicht mehr Streitgegenstand dieses Verfahrens. Sie respektive der Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (in Ziffer II des Erkenntnis ses , soweit sie diese Verfügung betrifft; Urk. 2/1 S. 29) ist folglich , soweit es diese Einstellung betrifft, in Rechtskraft erwachsen. Weitere Ausführungen hierzu erübrigen sich daher. 3.3

Schliesslich hat der Beschwerdeführer auch gegen die Abweisung seines Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung nichts eingewendet. Der Einspracheentscheid vom 28. Februar 2018 (in Ziffer II des Erkenntnis ses, Urk. 2/1 S. 29) ist somit auch diesbezüglich in Rechtskraft erwachsen. 4. 4.1

Im Folgenden ist zu prüfen , ob die Beschwerdegegnerin zu Recht vom Beschwer deführer für die Zeit von Anfang Januar 2011 bis Ende Oktober 2016 zu viel ausgerichtete Zusatzleistungen in der Höhe von Fr. 30'649.-- (Fr. 26'407.-- Ergänzungsleistungen und Fr. 4'242.-- Beihilfe) zurückgefordert hat (Urk. 11/220) und für die Zeit ab Februar 2017 den Anspruch auf Zusatzleistun gen (Ergänzungsleistungen) auf Fr. 855.-- pro Monat (Urk. 11/315) , festgelegt hat (E.

4 .2-E. 5

nachfolgend ; zum Anspruch ab Dezember 2017 vgl. E. 6

hernach). 4.2 4.2.1

Die

rückwirkende Neub erechnung der Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2011 hat die Beschwerdegegnerin

mit Verfügung vom 3. Februar 2017 (Urk. 11/219) im Vergleich zu den damit in Wiedererwägung gezogenen Verfügungen (Urk. 11/70 -77)

unter Berücksichtigung eines zeitweise tieferen Ausgabebetrages für die Miete vorgenommen, und zwar von Januar 2011 bis September 2012

von Fr. 8'400.-- und von Februar bis Oktober 2016 von Fr. 5'800.-- (anstatt wie zuvor jeweils des Maximalbetrages von Fr. 13'200.--). Ausserdem hat sie neu einen Betrag aus Untermiete als Einnahme berücksichtigt, und zwar ab Oktober 2012 von Fr. 1'200.-- und ab August 2016 von Fr. 1'800.-- (Urk. 11/219 S. 3 ff.). Dar aus resultierte für den Zeitraum von Anfang Januar 2011 bis Ende Oktober 2016 die Differenz respektive der Rückerstattungsbetrag von Fr. 30'649.-- (Urk. 11/219 S. 13).

Auf d ie

ZL- Berechnung ist die Beschwerdegegnerin im laufenden Einsprachever fahren mit Verfügung vom 19. Mai 2017 (Urk. 11/ 315) erneut zurückgekommen und hat sie insofern

korrigiert, als sie ab Januar 2011 für die Miete den Maxi malbetrag

von Fr. 13'200.-- und von Januar bis Oktober 2016 sowie ab Februar 2017 von Fr. 5'800.-- als Ausgabe berücksichtigt hat. Ausserdem hat sie die Ein nahme aus Untermiete ab Januar 2011 auf Fr. 960.--, ab November 2012 auf Fr. 1'200.-- und ab August 2016 auf Fr. 1'800.-- festgesetzt. Im Zeitraum von Anfang November 2016 bis Ende Januar 2017 wurde wegen der vorübergehenden Einstellung der Zusatzleistungen (Urk. 11/221) keine Berechnung vorgenommen (Urk. 11/315 S. 3 ff., Urk. 11/314 S. 19 und S. 26).

Dadurch resultierte in Bezug auf den Zeitraum von Anfang Januar 2011 bis Ende Oktober 2016 im Vergleich zur Berechnung nach der Verfügung vom 3. Februar 2017 ein um Fr. 403.-- geringerer Anspruch (Fr. 93'523.-- [Urk. 11/219 S. 13] - Fr. 93'120.-- [Urk. 11/315 S. 16: Fr. 96'540.-- - Fr. 3'420.--]). Für die Zeit von Februar bis Mai 2017 erkannte die Beschwerdegegnerin auf einen Anspruch von Fr. 3'420.--, was abzüglich der Differenz von Fr. 403.-- zu einer (Nach-)Zahlung von Fr. 3'017.-- führte (Urk. 11/315 S. 1 und S. 16). 4.2 .2

Im angefochtenen Einspracheentscheid führte die Beschwerdegegnerin dazu aus (Urk. 2/1 S. 10 ff), Anlass für die genauere Überprüfung der Mietverhältnisse an der C.____, Y.____, sei ein anonymer Hinweis vom 8. Januar 2016 (Urk. 11/235/

E. 19

) gewesen. Laut den vorliegenden Mietverträgen habe der Beschwerdeführer die 3-Zimmerwohnung im 1. Obergeschoss links seit dem 1. Januar 2011 und die 1-Zimmer-Kellerwohnung seit dem 15. Dezember 2009 gemietet. Die Mutter des Beschwerdeführers, D.____, habe seit dem 1. Januar 2009 die 3-Zimmerwohnung im 2. Obergeschoss links gemietet. Aus den Untermietverträgen habe sich ergeben, dass die 1-Zimmer-Kellerwohnung per 1. Januar 2011 an damals Unbekannt, ab dem 1. Oktober 2012 bis 31. Juli 2014 an eine Person namens E.____ und ab dem 1. August 2016 bis dato an eine Person namens F.____ untervermietet worden sei. Anlässlich der Inspektionen

der Wohnung im ersten Obergeschoss links durch das Betreibungsamt

am 12. September 2014 und am 11. Oktober 2016 sei

diese

zum Schluss gekommen, dass der Beschwerdeführer nicht in dieser Wohnung lebe und dass dessen Wohnsitz nicht in Y.____ sei. Nachdem der Beschwerdeführer nach dem neuen Gesuch um Zusatzleistungen vom 28. Februar 2017 (Urk. 11/308) die angeforderten Unterlagen eingereicht gehabt habe, habe der Sachverhalt betreffend Mietverhältnisse wie in der Zusammenfassung aufgeführt (Urk. 11/235/1) vollständig rekonstruiert werden können. Für die Miete der 1-Zimmer-Kellerwohnung habe der Beschwerdeführer

Fr. 700.-- pro Monat aufgewendet. Ab dem 1. Januar 2011 sei die Kellerwohnung leer gestanden, per 1. April 2011 sei die Wohnung zu einem Mietzins von monatlich Fr. 780.--, ab dem 1. November 2012 von Fr. 800.-- und ab dem 1. August 2016 von Fr. 850.-- untervermietet worden.

Die Mietzinseinnahmen seien gemäss den detaillierten Kontoauszügen des Beschwerdeführers ab Januar 2012 mit Ausnahme der Barzahlungen jeweils auf dessen Konto überwiesen worden. Dass er die (so erwirtschafteten) Einnahmen aus Untermiete jeweils an seine Mutter überwiesen habe, gehe daraus nicht hervor. Auch bestehe keine

rechtliche Verpflichtung dazu . Bezüglich der 3-Zimmerwohnung im 1. Oberge schoss links hätten mehrere Indizien ergeben, dass der Beschwerdeführer diese zumindest nicht alleine bewohne. Dafür spreche nicht nur der anonyme Hinweis vom 8. Januar 2016 und die Ergebnisse der Inspektionen des Betreibungsamtes, wonach der Beschwerdeführer nicht in Y.____ lebe, sondern auch der Umstand, dass die 3-Zimmerwohnung im 2. Obergeschoss links von zwei weiter en, nicht verwandten erwachsenen Personen gemietet und bewohnt worden sei, welche gegenüber der Polizei gemäss einer Telefonnotiz vom 3 1. März 2017 angegeben hätten, dass sie die Wohnung alleine bewohnen würden und ihre Vermieterin i n der Wohnung unter ihnen im 1. Obergeschoss links lebe. Es sei zudem unwahr scheinlich , dass sich zwei erwachsene, nicht verwandte Personen in einer 3-Zim merwohnung ein Zimmer teilen würden , während das Ehepaar D.____ und G.____ das a ndere Zimmer teile (Urk. 2/1 S. 10 -13 und S. 17) .

Aus den Kontoauszügen ab dem 1. Januar 2012 gehe zudem hervor, dass der Beschwerdeführer regelmässig 1-Zonen-ZVV-Billette in Zürich allein für die Re gion der Stadt Zürich mit einer EC-Karte gekauft habe. Daraus lasse sich vermu ten, dass sich der Wohnsitz des Beschwerdeführer s nicht in der Stadt Y.____ befinde. Die von der Sozialabteilung in Auftrag gegebene Observation durch eine Privatdetektei vom 21. April bis 6. Juni 2016 , welche als Beweismittel zulässig sei, habe ergeben, dass sich der Beschwerdeführer mehrheitlich an einer Adresse in Zürich aufgehalten habe. Der Observationsbericht bestätige im Sinne eines Indizes, dass sich der Wohnsitz des Beschwerdeführer s nicht in Y.____ befinde, wobei der Bericht nicht ausreiche, um den entsprechenden Nachweis zu erbrin gen.

Aufgrund sämtlicher Indizien sei indes davon auszugehen, dass sich der zivilrechtliche Wohnsitz des Beschwerdeführer s nicht in der Stadt Y.____ befinde. Jedoch bleibe die Zuständigkeit für die Ausrichtung von Zusatzleistun gen weiterhin bei ihr, der Beschwerdegegnerin , bis ein neuer Wohnsitz begründet worden sei (Urk. 2/1 S.

13 -15) .

Sie gehe

in der ZL-Berechnung weiterhin davon aus , dass sich der Beschwerde führer ab dem 1. Januar 2016 zusammen mit seiner Mutter und deren Ehemann die 3-Zimmerwohnung im

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.